

**Satzung
des Verbands der Krankenhäuser in Stuttgart e.V.
vom 6. April 2004**

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
Verband der Krankenhäuser in Stuttgart e.V..
- (2) Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein setzt sich für die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder in gesundheitspolitischen und übergreifenden krankenhausspezifischen Fragen ein. Hierunter fallen insbesondere:

1. die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder auf kommunalpolitischer Ebene und bei anderen Interessenverbänden in Verbindung mit der teilstationären, stationären und ambulanten Krankenhausversorgung;
2. die Entwicklung und Umsetzung von krankenhausspezifischen Konzepten, Behandlungs- und Qualitätsstandards bei der Gesundheitsversorgung in Stuttgart;
3. die Verbesserung der Kooperation aller im Gesundheitswesen Beteiligten;
4. die Entwicklung, Umsetzung und Beteiligung bei der Integrationsversorgung;
5. das Engagement für das Image der Krankenhäuser;
6. der fachliche Informations- und Erfahrungsaustausch.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können die öffentlichen, freigemeinnützigen und privaten Träger von Krankenhäusern werden,
 1. die im Krankenhausplan Baden-Württemberg aufgenommen sind und
 2. die in Stuttgart betrieben werden oder
 3. als Fachkrankenhaus einen wesentlichen Beitrag zur Versorgung in Stuttgart leisten.

- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme nach freiem Ermessen beschließt. Über die Aufnahme eines Trägers nach Abs. 1, Nr. 3 beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss wird dem neuen Mitglied durch den ersten Vorsitzenden mitgeteilt.

Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann der Antragsteller mit Ausnahme eines Trägers nach Abs. 1 Nr. 3 innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Ablehnung die Mitgliederversammlung anrufen.

- (3) Die Mitgliedschaft endet

1. mit der Liquidation des Mitglieds und mit dem Zeitpunkt, in dem über sein Vermögen das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird;
2. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet mit eingeschriebenem Brief an den ersten Vorsitzenden bis zum 1. Oktober des Jahres, zu dessen Ende der Austritt wirksam werden soll;
3. durch Ausschluss aus dem Verein;
4. durch Streichung aus der Mitgliederliste;
5. bei Wegfall der Voraussetzungen nach Abs. 1.

- (4) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise im Rückstand ist. Das zweite Mahnschreiben muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mahnschreibens folgenden Tag. Durch die Streichung des Mitglieds wird seine Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge nicht berührt.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 7 Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt, besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Sie werden unter den Mitgliedern des Vorstands durch diesen gewählt.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (5) Den Mitgliedern des Vorstands werden lediglich ihre Auslagen ersetzt.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl, Nachwahl, Abberufung von Mitgliedern des Vorstands;
 2. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstands;
 3. Wahl der zwei Kassenprüfer;
 4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung;
 5. Festlegung der Richtlinien über die Vereinsarbeit und Beschlussfassung über die ihr in der Satzung ausdrücklich vorbehaltenen und über die ihr zur Entscheidung vorgelegten Angelegenheiten
 6. Beschlussfassung über die Beitragsordnung und Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
 7. Genehmigung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr und ggf. seine Änderung;
 8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands;
 9. Beschlussfassung über einen Antrag auf Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 2, Satz 2;
 10. ggf. Einrichtung und Besetzung des Beirats nach § 9.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende des Vereins, im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu führen, die vom ersten oder zweiten Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Für die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erhalten die Mitglieder für ihre Krankenhäuser Stimmrechtsanteile. Die einzelnen Stimmrechte werden nach der Anzahl der Betten und teilstationären Plätze des Krankenhauses festgelegt. Bis zu 150 Betten und teilstationären Plätzen berechtigen zu einer 1 Stimme

, zwischen 151 und 400 zu 3 Stimmen, zwischen 401 und 700 zu 5 Stimmen und ab 701 zu 7 Stimmen. Maßgeblich ist die Anzahl der Betten und teilstationären Plätze am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres.

- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über die Satzungsänderung einschließlich Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) In der ersten Hälfte des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, beruft sie unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich ein.
- (2) Der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, kann jederzeit eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie binnen Monatsfrist einberufen, wenn es mindestens der dritte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt. Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand richtet zur Führung seiner Geschäfte eine Geschäftsstelle ein, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Der Geschäftsführer unterliegt der Weisung des Vorstands.
- (2) Der Geschäftsführer leitet, organisiert und erledigt die Aufgaben, die im Interesse des Vereins liegen.
- (3) Der Geschäftsführer erhält für die Aufgabenerledigung vom Verein eine Jahresvergütung, die vom Vorstand festgelegt wird.
- (4) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil.

§ 9 Beirat

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann jederzeit ein Beirat eingerichtet werden. Größe, Zusammensetzung, Amtsdauer und Befugnisse sowie ggf. innere Organisation des Beirats sind von der Mitgliederversammlung bei seiner Einrichtung zu beschließen.

§ 10 Verwaltung des Vereinsvermögens

- (1) Das Vereinsvermögen ist entsprechend den für steuerbegünstigte Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften und im übrigen nach Maßgabe dieser Satzung sowie den Weisungen der Mitgliederversammlung zu verwalten.
- (2) Der Verband deckt seine Ausgaben durch Jahresbeiträge der Mitglieder. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Stuttgart zu, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege zu verwenden hat.
- (2) Ein Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen bei Liquidation oder Beendigung des Vereins besteht nicht.

§ 12 Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie im Amtsblatt der Landeshauptstadt Stuttgart.

§ 13 Anpassungsklausel

Der Vorstand wird ermächtigt, den Wortlaut von Satzungsbestimmungen abweichend von den vorstehenden Formulierungen zu fassen, falls dies das Registergericht aus vereinsrechtlichen oder das Finanzamt aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen verlangt, sofern dadurch der Sinngehalt der Satzungsbestimmung nicht verändert wird.